

**Bekanntmachung**  
**über die Auslegung und Unterrichtung der Öffentlichkeit zum Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben**  
**ABS/NBS München-Mühdorf-Freilassing - Grenze D/A / Simbach - Grenze D/A, Planungsabschnitt 1 (Markt Schwaben - Ampfing),**  
**PFA 1.5, Strecke 5600, Bahn-km 45,000 bis 52,175, in der Stadt Dorfen mit trassenfernen Kompensationsmaßnahmen in der Stadt Dorfen**  
**(Geschäftszeichen: 651ppa/009-2025#006)**

Das Vorhaben hat im Wesentlichen den zweigleisigen Ausbau der bestehenden Strecke 5600 München Ost – Simbach / Inn von Bahn-km 45,000 bis 52,175 im Planfeststellungsabschnitt 1.5 des Planungsabschnitts 01 der Ausbaustrecke ABS/NBS München – Mühdorf – Freilassing - Grenze D/A / - Simbach - Grenze D/A zum Gegenstand.

Das Bauvorhaben beinhaltet neben dem Neubau des zweiten Gleises, den Neubau einer durchgehenden Elektrifizierung, die Änderung sowie den Rück- und Neubau von Ingenieurbauwerken (Eisenbahn- und Straßenüberführungen), Ausrüstung mit ETCS, barrierefreier Ausbau des Bahnhofs Dorfen, Neubau eines Wendegleises und zweier Abstellgleise im Bahnhof Dorfen, Rück- und Neubau von Durchlässen für die Bahnkörperentwässerung, Neubau von Zufahrten zu Regenrückhaltebecken und Rettungswegen, Bodenverbesserungsmaßnahmen zur Ertüchtigung des Baugrundes im Bereich des Bestands- und Ausbaugleises, Neubau der Bahnkörperentwässerung einschließlich Regenrückhaltebecken inklusiv Zufahrten, Rückbau der Bahnübergänge Rutzmoos, Birkenallee, Kloster Moosen, Haager Straße / B 15 und Wassertegernbach mit teilweisen Ersatzmaßnahmen, Neubau der Eisenbahnüberführung (EÜ) km 51,588 (Wassertegernbach) als zweigleisige Brücke, Neubau eines Gleisfeldkonzentratoren (GFK)-Gebäudes, Anpassung vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen, Neubau von Stützbauwerken und Kabelführungssystemen, Baustellenzufahrten und Baustelleneinrichtungsflächen, Anpassung bahnp paralleler Wege, Lärmschutz, Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen sowie Grunderwerb und vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücken.

Das Eisenbahn-Bundesamt führt auf Antrag der DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) vom 19.12.2025 für das genannte Bauvorhaben das Anhörungsverfahren nach § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 18a Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) durch. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Stadt Dorfen beansprucht. Für das Vorhaben wurde mit verfahrenleitender Verfügung vom 27.01.2026 festgestellt, dass nach §§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Vorhabenträgerin hat die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgelegt. Das sind insbesondere folgende Unterlagen:

- Erläuterungsbericht, Planunterlage Nr. 1
- UVP-Bericht, Planunterlage Nr. 15
- Landschaftspflegerischer Begleitplan, einschließlich des Erläuterungsberichts, des Bestands- und Konfliktplans sowie des Maßnahmenplans, Planunterlage Nr. 16
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Planunterlage Nr. 17
- FFH-Verträglichkeitsprüfung, Planunterlage Nr. 18
- Untersuchung zu betriebs- und anlagebedingten Immissionen (Schall, Erschütterungen, Anlagenlärm), Planunterlage Nr. 19
- Untersuchung zu baubedingten Immissionen (Schall, Erschütterungen), Planunterlage Nr. 20
- Unterlage zu wasserwirtschaftlichen Belangen (Entwässerungsberechnungen, Lagepläne zur Entwässerung, Übersichtslegeplan Einzugsgebietsflächen, Entwässerungskonzept), Planunterlage Nr. 21
- Fachbeitrag zur Wasserrahmen-Richtlinie, Planunterlage Nr. 22
- Unterlagen zum Baugrund, Geologie und Hydrogeologie, Planunterlage Nr. 23
- Gutachten zu elektromagnetischen Feldern, Planunterlage Nr. 24
- Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept, Planunterlage Nr. 25
- Brand- und Katastrophenschutz, Planunterlage Nr. 28
- Verschattungsgutachten, Planunterlage Nr. 29

Die Auslegung des Plans (Zeichnungen und Erläuterungen) mit den entscheidungserheblichen Unterlagen wird gemäß § 18a Abs. 3 AEG durch eine Veröffentlichung im Internet in der Zeit

**vom 16.03.2026 bis einschließlich 15.04.2026**

bewirkt.

Die Unterlagen sowie weitere Informationen zu dem Vorhaben finden Sie im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter <https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabeneubersicht-karte.html>

Auf Verlangen eines Beteiligten kann eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. Hierfür ist die Anhörungsbehörde während der Dauer der Veröffentlichung im Internet (16.03.2026 bis einschließlich 15.04.2026) schriftlich unter der Adresse: Eisenbahn-Bundesamt,

Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München, oder per E-Mail an [Sb1-mue-nrb@eba.bund.de](mailto:Sb1-mue-nrb@eba.bund.de) zu kontaktieren (§ 18a Abs. 3 Satz 2 AEG).

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 18a Abs. 4 Satz 1 AEG in Verbindung mit § 21 Abs. 2 und 5 UVPG bis einen Monat nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist – bis einschließlich 15.05.2026 – beim Eisenbahn-Bundesamt Einwendungen gegen den Plan erheben. Die Einwendungen sind elektronisch über das Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben zu erheben. Möglich ist es auch, Einwendungen in schriftlicher Form an das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München oder per E-Mail an [Sb1-mue-nrb@eba.bund.de](mailto:Sb1-mue-nrb@eba.bund.de) zu richten. Eine über die Einwendungsfrist hinausgehende Veröffentlichung der Planunterlagen im Antrags- und Beteiligungsportal verlängert diese nicht. Die Einwendung soll das Geschäftszeichen des Vorhabens sowie den Vor- und Nachnamen und die Anschrift des Einwenders / der Einwenderin enthalten.  
Nach Ablauf der genannten Frist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 AEG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Vorhaben, für die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, auf das Verwaltungsverfahren. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.
2. Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Das Eisenbahn-Bundesamt kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen und der rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen verzichten (§ 18a Abs. 5 Satz 1 AEG). Weiterhin kann das Eisenbahn-Bundesamt eine Erörterung ganz oder teilweise in digitalen Formaten durchführen (§ 18a Abs. 6 AEG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser ortsüblich und im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter <https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabeneubersicht-karte.html> bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.  
Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Eisenbahn-Bundesamtes zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Eisenbahn-Bundesamt entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und anerkannten Vereinigungen nach § 18b Abs. 3 AEG kann durch Veröffentlichung der Entscheidung im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter <https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabeneubersicht-karte.html> ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
8. Da für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wird darauf hingewiesen, dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 19 Abs. 2 UVPG notwendigen Angaben enthalten und dass die Auslegung der Planunterlagen auch der Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 UVPG dient.
9. Nähere Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren siehe unter [https://beteiligung.bund.de/DE/Service/Datenschutz/datenschutz\\_node.html](https://beteiligung.bund.de/DE/Service/Datenschutz/datenschutz_node.html).
10. Diese Bekanntmachung sowie die veröffentlichten Planunterlagen werden zugleich mit der Veröffentlichung im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben auch im UVP-Portal unter <https://www.uvp-portal.de> zugänglich gemacht.